

Fördersätze von Biomasseeinzelanlagen für Landwirte/innen in der Steiermark

Einreichung **vor** Investitionsbeginn bei den Betriebsberatern/innen der jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammer

| | Scheitholzgebläsekessel inkl. Regelung, Rücklaufanhebung und Pufferspeicher, Nahwärmeleitung | Hackgutanlagen inkl. Raumaustragung, Regelung und Rücklaufanhebung, Pufferspeicher, Nahwärmeleitung | |
|---|--|---|--|
| | | bis 100 kW | über 100 kW |
| max. anrechenbare Kosten exkl. Ust. | € 10.000,-- | € 20.000,-- | tatsächliche Kosten aufgrund von drei Kostenvoranschlägen |
| Fördersatz | 20 % max. € 2.000,-- | 20 % max. € 4.000,-- | 20 % |
| Fördersatz für Junglandwirte/innen | 25 % max. € 2.500,-- | 25 % max. € 5.000,-- | 25 % |
| Fördersatz für Bergbauernbetriebe ab 181 BHK-Punkte | 30 % max. € 3.000,-- | 30 % max. € 6.000,-- | 30 % |
| Heizraum und Brennstofflager werden ebenfalls mit 20 %, Junglandwirte/innen mit 25 % und Bergbauernbetriebe mit 30 % mitgefördert. | | | |

Wichtige Hinweise zur inhaltlichen Abgrenzung:

- > Die Fördervoraussetzungen der einzelbetrieblichen Förderschiene sind einzuhalten (Arbeitskräftebedarf, außerlandwirtschaftliches Einkommen,...)
- > Gefördert werden nur geprüfte Hackgut- und Scheitholzheizanlagen (aktueller Stand unter <http://blt.josephinum.at> und www.umweltzeichen.at)
- > Nicht förderbar sind Pelletanlagen und Kombifeuerungen (Scheitholz/Pellets)
- > Es können nur landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude am Hof mit Wärme versorgt werden
- > Die Kosten sind mittels Originalrechnungen und Originalbelegen nachzuweisen (Mindest-Investvolumen € 5.000,00)
- > Die Kalkulation bezieht sich auf eine **komplette Neuanlage** und nicht auf einzelne Anlagenteile; einzelne Anlagenteile sind nicht förderbar
- > Heizraum und Brennstofflager werden **nur in Wirtschaftsgebäuden** (zB Anbau zu einer Lagerhalle oder eigenes Heizhaus) gefördert
- > Baukosten für einen Heizraum im Keller des Wohnhauses und auch der Anbau eines Bunkers zum Wohnhauskeller sind nicht förderbar
- > Keine Kombination mit weiteren Bundesförderungen möglich! [Bei der einzelbetrieblichen Biomasse-Investitionsförderung der LWK-Steiermark handelt es sich um ein kofinanziertes Programm der Ländlichen Entwicklung (Finanzierungsanteil Europäische Union rund 50 %, Bund rund 30 % und Land rund 20 %). Nachdem bereits ein Bundesanteil in dieser Förderung inkludiert ist, ist eine weitere Bundesförderung z.B. „Förderaktion Holzheizungen“ über den Klima- und Energiefonds oder „Sanierungsscheck für Private“ des Bundes nicht möglich!]

Detailinformationen und Einreichmodalitäten erhalten Sie bei den zuständigen Betriebsberatern/innen der jew. Bezirkslandwirtschaftskammer.